



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.21 RRB 1907/1519**
Titel **Quartierplan.**
Datum 15.08.1907
P. 557

[p. 557] A. Mit Eingabe vom 24. Juli 1907 legt der Stadtrat Zürich eine Abänderung am Quartierplan Nr. 37 über das Land zwischen der Sonneggstraße, dem Weinbergfußweg, der Weinbergstraße und der Sumatrastraße zur Genehmigung vor.

B. Die Abänderung erfolgte durch Stadtratsbeschluß vom 20. Juni und die Ausschreibung im Tagblatt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 53 vom 2. Juli 1907.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 18. Juli 1907 sind daselbst keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Abänderung besteht in einer abgeänderten Führung des Haldeneggsteiges zwischen der Klausiusstraße und der Sonneggstraße und Vorrückung der bergseitigen Baulinie der Klausiusstraße nördlich vom Haldeneggsteig und entsprechender Grenz- und Servituteubereinigung.

2. Statt in Z-förmiger Richtung nach dem mit Regierungsbeschluß vom 14. Dezember 1897 genehmigten Quartierplan wird der Haldeneggsteig geradlinig von der Klausiusstraße nach der Sonneggstraße gezogen. Die Wegbreite beträgt 2,1 m, der Baulinienabstand 7 m.

Die Niveaulinie zeigt zwei Treppenanlagen, eine am untern Ende und eine ungefähr in der Mitte, die durch Steigungen von 20% unter sich und durch solche von 15,5 und 19,5% mit der Sonneggstraße in Verbindung stehen.

3. An der Klausiusstraße ist die bergseitige Baulinie nördlich vom Haldeneggsteig um einen Meter vorgerückt worden, so daß nun der Baulinienabstand wie südlich vom Haldeneggsteig 14,5 m beträgt. Es geschah dies mit Rücksicht auf die Überbauung des Grundstückes Katasternummer 1147, indem nun hier nicht mehr auf die Baulinie des Mittelstückes des früher projektierten Fußweges gebaut werden kann, sondern der Abstand nach § 55 des Baugesetzes zu bemessen ist.

4. Ferner sieht die neue Vorlage eine kleine Umformung des Privatweges zur Liegenschaft des Professors Kleiner und die Aufhebung von Wegservituten, namentlich solcher, an deren Stelle der verlegte Haldeneggsteig tritt, vor.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Stadtrat Zürich vorgelegte Abänderung am Quartierplan Nr. 37 über das Land zwischen der Sonneggstraße, dem Weinbergfußweg, der Weinbergstraße und der Sumatrastraße wird genehmigt.



II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines genehmigten Exemplares der Vorlage und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]